



# Bürgerverein Krefeld - Inrath e.V

## Satzung

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **1.1**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Krefeld - Inrath“, seit der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

#### **1.2**

Sitz des Vereins ist Krefeld - Inrath und umfasst das Gebiet laut beige-fügender Karte.

#### **1.3**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

#### **2.1**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **2.2**

Zwecke des Vereins sind

- a) im Interesse alle Inrather Bürger und Bürgerinnen die Tradition im Krefelder Stadtbezirk Inrath zu wahren, das Brauchtum zu fördern und den Heimatsinn zu pflegen,
- b) die Förderung der Jugendhilfe
- c) die Förderung und Durchführung des Landschaftsschutzes
- d) die Förderung der Alten- und Seniorenhilfe

#### **2.3**

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Stellungnahmen in kommunalen, sozialen, verkehrlichen und sonstigen Angelegenheiten zur Unterstützung der Inrather Bürger und Bürgerinnen in der Stadt Krefeld insbesondere

- a) durch Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen oder geschichtlichen Eigenart zu erhalten, Traditionen zu wahren und bei der Neugestaltung mitzuwirken.
- b) die Pflege des Inrather Brauchtums einschließlich des örtlichen Karnevals sowie die Organisation und Durchführung des St.-Martin-Zuges und des Stadtteilkinderfestes,
- c) den Einsatz für Maßnahmen zu Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen am Inrath, indem der Stadt Krefeld Anregungen zur Reinerhaltung der Luft und der Bekämpfung des Lärms u.a. durch verkehrsberuhigte Zonen, besserer Straßenführung und zu ähnlichen Maßnahmen gegeben werden.
- d) Stellungnahmen zur Errichtung und Erhaltung von Naturschutz- und Naherholungsgebieten am Inrath sowie die Pflege des örtlichen Erscheinungsbildes des Stadtteils.
- e) den Einsatz für den Bau und die Erhaltung von Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen und sonstigen Spielflächen für Kinder und Familien.
- f) durch Bildungs- und Unterhaltungsveranstaltungen für Senioren.

## **2.4**

Die Aufgaben sind parteipolitisch und religiös neutral, sowie ausschließlich auf das gemeinsame Wohl der Bürgerschaft ausgerichtet, wahrzunehmen.

## **2.5**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **2.6**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **3.1**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz am Inrath haben, sowie aller juristischen Personen mit Sitz am Inrath
- b) alle Inrather Vereine und Verbände, deren Ziele denen des Vereins nicht entgegenstehen

### **3.2**

Natürliche und juristische Personen, die nicht am Inrath ansässig sind, können Mitglieder werden oder bleiben, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.

### **3.3**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **4.1**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

### **4.2**

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgeblich.

### **4.3**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

#### **4.4**

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann der Beschwerde abhelfen, in dem er seinen Beschluss aufhebt.

Hebt der geschäftsführende Vorstand den Beschluss nicht auf, wird auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes abschließend über den Ausschluss entschieden.

## **§ 5 *Mitgliedsbeitrag***

### **5.1**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **5.2**

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von dieser Regelung abgesehen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **7.1**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied sind, zu Beginn der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

### **7.2**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

### **7.3**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund Beschlusses des Gesamtvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder. Das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins unter Beifügung einer Liste der für die Einberufung eintretenden Mitglieder einzureichen und zu begründen. Das Verlangen auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von jedem der Antrag stellenden Mitglieder zu unterschreiben.

### **7.4**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **7.5**

In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Jedes Vereinsmitglied hat jeweils eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **7.6**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

## **7.7**

Wahlen zum Vorstand erfolgen auf Antrag geheim.

## **7.8**

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) neue wesentliche Maßnahmen zu beschließen
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **7.9**

Über die Mitgliederversammlung sowie die dort gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu genehmigen.

## **§ 8 Vorstand**

### **8.1**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 18 Beisitzern, die nach Möglichkeit die jeweils in sich zusammenhängenden Bereiche des Bezirks oder Gruppen und Vereine repräsentieren sollen. Die Beisitzer werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres bis zu 4 weitere Beisitzer bis zur nächstmöglichen Wahl kooptieren, wenn dies aus sachlichen und persönlichen Gründen geboten scheint. Diese sind stimmberechtigt.

Der Gesamtvorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Er berät und beschließt grundsätzlich die laufenden Maßnahmen und die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **8.2**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, einem Kassierer und einem stellvertretenden Kassierer.

Auf die Ausformulierung weiblicher oder männlicher Amts- oder Funktionsbeschreibungen wurde in dieser Satzung zu Gunsten einer einheitlichen Formulierung verzichtet.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgen die Vorstandswahlen im Wechsel. Wiederwahl ist möglich.

a) in geraden Jahren sind zu wählen:

- (1) der Vorsitzende
- (2) der Schriftführer
- (3) der Kassierer

b) in ungeraden Jahren sind zu wählen:

- (1) die stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) der stellvertretende Kassierer
- (3) der stellvertretende Schriftführer

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, nach den Richtlinien der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes, die anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Bei unvermeidlichen Sofortentscheidungen größeren Umfanges braucht kein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes abgewartet zu werden.

### **8.3**

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, die stellvertretenden Schriftführer, der Kassierer und der stellvertretende Kassierer sind einzeln zu wählen.

Die Beisitzer können im Block gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt und die zur Wahl stehenden Kandidaten dem zustimmen.

### **8.4**

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich durch den Schriftführer

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Anrecht zur Ergänzung der Tagesordnung.

### **8.5**

Eine außerordentliche Vorstandssitzung findet statt, wenn

a: der erste Vorsitzende eine solche für sachdienlich erachtet oder

b: dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragen. Der Antrag ist von jedem der Antrag stellenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

Er ist nur zulässig, wenn er eine Begründung enthält und den oder die Tagesordnungspunkte benennt, zu dem die außerordentliche Vorstandssitzung tagen soll.

Die außerordentliche Vorstandssitzung auf Antrag ist binnen einer Woche nach Antragseingang vom ersten Vorsitzenden durch Versendung einer entsprechenden Einladung unter Beifügung der Tagesordnung, die den aus dem Antrag ersichtlichen Tagesordnungspunkt enthalten muss, einzuberufen.

## **8.6**

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **8.7**

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kas- senbericht für das zurückliegende Kalenderjahr vorzulegen.

## **8.8**

Über die Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem ersten Vorsitzenden und von dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung allen Vorstands- mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende dieser Sit- zung gegen sie keine Einwände erhoben werden.

Von der genehmigten Niederschrift erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Abschrift.

## **8.9**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die einzel- nen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festlegen.

## **8.10**

Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Adresse des Vorsitzenden.

# **§ 9 *Kassenprüfer***

## **9.1**

Spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Die Kassenprüfer sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Unmit- telbar anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der ordentlichen Mitglieder- versammlung zu berichten.

## **9.2**

Als Kassenprüfer ist nur wählbar, wer nicht dem Vorstand angehört.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

### **10.1**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, die stellvertretenden Schriftführer, der Kassierer und der stellvertretende Kassierer (geschäftsführender Vorstand).

### **10.2**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam den Verein vertreten. Im Verhinderungsfalle werden der erste Vorsitzende durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer durch den Kassierer vertreten.

## **§ 11 Änderung der Vereinssatzung**

### **11.1**

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

### **11.2**

Beabsichtigte Änderungen der Vereinssatzung im Sinne von § 11.1 müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

### **12.1**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

## **12.2**

Eine beabsichtigte Vereinsauflösung muss in der Einladung zur versammlung angegeben werden.

## **12.3**

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende sowie der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **12.4**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Krefeld zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bezirk des Bürgerverein Inrath zu verwenden hat.

## **§13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 19.5.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am 29.11.2018 mit Eintragung in das Vereinsregister am 29.11.2018 in Kraft.

# Vereinsbezirk des Bürgerverein Krefeld - Inrath e.V.

